

### Fall 1 - Getränkemarkt

G betreibt in der Landeshauptstadt Potsdam seit 2010 ein Einzelhandelsgewerbe, das er unter der Betriebsbeschreibung „Verkauf von nichtalkoholischen und alkoholischen Getränken, daneben Snacks, Süßwaren und sonstige Lebensmittel“ ordnungsgemäß angemeldet hat und für das ihm ein Gewerbeschein ausgestellt wurde.

Der Geweberaum des G befindet sich günstig am Eingang zu einem Park. Kundinnen und Kunden kaufen in den warmen Monaten häufig Getränke, um sie im Park zu verzehren.

Bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam gehen aber Beschwerden ein, wonach G und sein von ihm offenbar nicht ausreichend instruiertes und überwachtes Verkaufspersonal in den vergangenen Jahren immer wieder alkoholische Getränke an minderjährige Personen abgegeben habe, darunter auch Spirituosen, auch an sehr junge, noch nicht einmal 14 Jahre alte Menschen. Im Frühjahr 2021 wurde deshalb ein Bußgeld in Höhe von 500 € gegen G verhängt. Das schien G aber wenig zu beeindrucken, denn 2022 kam es zu erneuten Beanstandungen derselben Art. Die Behörde verhängte diesmal ein Bußgeld in Höhe von 1.500 €. Beide Bußgeldbescheide wurden rechtskräftig.

Die Behörde teilte G Anfang 2023 schriftlich mit, dass sie in Ansehung dieses Sachverhalts erwäge, G den weiteren Betrieb des Getränkemarktes ganz oder zumindest teilweise zu untersagen. G habe nunmehr die Gelegenheit dazu, sich zu alldem binnen eines Monats zu äußern. G äußerte sich aber nicht. Auch die Industrie- und Handelskammer machte von der ihr eingeräumten Äußerungsmöglichkeit keinen Gebrauch.

Die Behörde erließ daraufhin einen Bescheid, durch Sie dem G untersagt, in seinem Einzelhandelsgewerbe Getränke aller Art zum Verkauf anzubieten. Der ausführlich begründete und mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid vom Donnerstag, 6. April 2023 wurde am selben Tag als Übergabe-Einschreiben zur Post aufgegeben.

Der mit der Zustellung beauftragte Postangestellte erschien aber erst am Donnerstag, 13. April 2023 in den Räumen des Getränkemarkts, traf den G dort auch persönlich an, händigte ihm den Bescheid aus und vermerkte dies ordnungsgemäß in den Unterlagen der Post.

G schob diese für ihn sehr unangenehme Angelegenheit vor sich her, „vergaß“ sie zwischenzeitlich und reichte daher erst am Montag, 15. Mai 2023 (Eingang bei der Stadtverwaltung) formgerecht, aber ohne jede Begründung Widerspruch ein.

Die Behörde wies den Widerspruch mit Bescheid vom 24. Mai 2023 zurück, und zwar ohne inhaltliche Prüfung allein mit der Begründung, dass der Widerspruch „deutlich verspätet“ erhoben worden und daher „bereits offensichtlich unzulässig“ sei. Der Widerspruchsbescheid wird dem G ordnungsgemäß zugestellt.

G erhob bereits an dem auf die Zustellung des Widerspruchsbescheids folgenden Tag formgerecht Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam. In der Klageschrift bittet G das Gericht darum, ihm den Verkauf sämtlicher – insbesondere auch alkoholischer – Getränke wieder zu gestatten, da er damit den Großteil seines Umsatzes mache. Außerdem sehe er inzwischen ein, dass er das mit dem Jugendschutz ernster nehmen müsse. Er habe soeben sich selbst und sein gesamtes Verkaufspersonal zu entsprechenden Lehrgängen angemeldet, es würde also ganz bestimmt nicht mehr zu solchen Vorwürfen kommen.

In der Folgezeit betreibt G sein Gewerbe weiter, veräußert auch weiterhin alkoholische Getränke, aber niemals mehr an Minderjährige. G hält sich nunmehr sehr genau an alle Vorgaben des Jugend-

## hemmer berlin/brandenburg – Hauptkurs öffentliches Recht – Landesrecht Brandenburg

Kurseinheit Allgemeines Verwaltungsrecht - Fall 1 - Sachverhalt - Seite 2 von 2

schutzrechts. Er selbst und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter absolvieren Lehrgänge, es gibt nun ein den einschlägigen Vorgaben und Empfehlungen der Industrie- und Handelskammer entsprechendes Kontrollkonzept. Es gibt keinerlei Beanstandungen mehr. Die Umsätze sind stabil.

Die Vorsitzende der zuständigen Kammer des Verwaltungsgerichts beraumt Termin zur mündlichen Verhandlung an auf Freitag, 19.04.2024.

Im Termin drängt G darauf, seiner Klage doch nun endlich stattzugeben. Er verstehe ja, dass die Behörde ihm noch im Frühjahr 2023 eine recht ungünstige Prognose erstellt hatte. Jetzt aber sei das April 2024, und jetzt habe er doch wirklich lange unter Beweis gestellt, dass er sich ordnungsgemäß verhalte und vor allem gewährleiste, dass dies auch seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter täten. Die Behörde bestätigt, dass es seit Mai 2023 keinerlei Beanstandungen mehr gäbe. Inzwischen gehe auch die Industrie- und Handelskammer davon aus, dass alles in Ordnung sei, das Personal sei nunmehr sehr gut geschult. Darauf komme es aber nicht an, denn zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung habe das eben nun einmal – wie G ja einräumt – „ganz anders ausgesehen“, und auf diesen Zeitpunkt komme es an.

### Aufgabe

Bereiten Sie die Entscheidung des Verwaltungsgerichts in einem umfassenden Rechtsgutachten vor. Dabei ist auf alle durch die Aufgabenstellung aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen, gegebenenfalls hilfsgutachterlich.

### Bearbeitungsvermerk

Der Betrieb eines Einzelhandelsgewerbes und die Veräußerung von Speisen und Getränken nicht zum Verzehr unmittelbar vor Ort bedarf keiner Erlaubnis, Genehmigung, Konzession, Bewilligung oder Zulassung. Vorschriften des Unionsrechts bleiben außer Betracht. Behördliche Zuständigkeiten sind gewahrt.

#### **Auszug aus der Verordnung über Zuständigkeiten im Gewerberecht (Gewerberechtszuständigkeitsverordnung - GewRZV)**

##### **§ 1**

##### Zuständigkeit

(1) Für den Vollzug der Gewerbeordnung und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen sind die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig, soweit in den folgenden Absätzen 3 bis 6 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

...